

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Zulässige Macht in d. Erziehung

Machtmissbrauch in der Erziehg.

I. Kindeswohlwidriges Verhalten

1. Verhalten fachlich verantwortbar, jedoch ohne Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten oder
2. Verhalten fachlich nicht verantwortbar + keine Gefahrenabwehr oder
3. Art.3 UN K.rechtskonvention nicht beachtet: bei allen Entscheidung. vorrangig das Kindeswohl relevant

II. KWgefährdng.

1. Lebensgefahr, erhebliche Ges.-heitsgefährdung
2. Prognose Ziff. I → andauernde KWwidrigkeit

III. Straftat

- z.B.
- Körperverl.
 - sex. Missbr.
 - Nötigung
 - Schweigepflichtverletzung